

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 27.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt

1) Die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt unterteilt sich in 6 Züge. Die Aufteilung der Ortsfeuerwehren in die Züge wird wie folgt festgelegt:

Zug 1 - Zerbst	Ortsfeuerwehr Zerbst, Jütrichau
Zug 2 – Steutz	Ortsfeuerwehren Steutz, Steckby, Leps
Zug 3 – Güterglück-Nutha	Ortsfeuerwehren Güterglück, Nutha, Gödnitz, Walternienburg
Zug 4 - Deetz-Lindau	Ortsfeuerwehren Deetz-Badewitz, Lindau, Zernitz
Zug 5 - Nedlitz-Reuden	Ortsfeuerwehren Reuden, Nedlitz, Dobritz-Mühro, Grimme
Zug 6 – Garitz-Bornum	Ortsfeuerwehren Garitz-Bornum, Bone, Pulsforde

In jedem Zug werden zur Erledigung der Aufgaben ein Zugführer sowie zwei stellvertretende Zugführer eingesetzt. Die Zugführer und deren Stellvertreter werden dem Stadtwehrleiter von den Ortswehrleitungen des jeweiligen Zuges zur Einsetzung vorgeschlagen. Der Stadtwehrleiter schlägt dem Träger die betreffenden Kameraden zur Einsetzung vor. Die Einsetzung erfolgt für 6 Jahre und orientiert sich grundsätzlich an dem Berufszeitraum der Stadtwehrleitung.

2) Die Aufgaben der Zugführer in den Zügen werden in eine Dienstanweisung festgelegt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.03.2024

Andreas Dittmann
Bürgermeister

